



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — Zu dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 30 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 274.

Leipzig, Donnerstag den 25. November 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Urheberrechtsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle sind heute folgende Einträge bewirkt worden:

Nr. 487. Die Firma Erich Matthes Verlag in Leipzig meldet an, daß Herr Johannes Kädlein, geboren am 1. Dezember 1887 zu Dresden, Urheber des im Jahre 1914 unter dem Titel

Graf Arthur Gobineau, Königsfinder des Amadis, I. Buch, Deutsch von Martin Otto Johannes in ihrem Verlage pseudonym erschienenen Werkes sei.

Tag der Anmeldung: 25. Oktober 1915,

und

Nr. 488. Die Firma Erich Matthes Verlag in Leipzig meldet an, daß Herr Johannes Kädlein, geboren am 1. Dezember 1887 zu Dresden, Urheber der in den Jahren 1914 und 1915 unter den Titeln

Wegsucherin Liebe, Tagebuchblätter und Briefe

und

Ernst von Mansfeld, Ein Leben

in ihrem Verlage unter dem Pseudonym Martin Otto Johannes erschienenen Werke sei.

Tag der Anmeldung: 25. Oktober 1915.

Eintr.-R. Nr. 19.

Leipzig, am 12. November 1915.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 276 vom 23. November 1915.)

Zum Ausführungsverbot Englands.

In Erläuterung des vom englischen Kriegsministerium erlassenen Ausführverbots auf Drucksachen, das am 6. November in Kraft trat, sei bemerkt, daß es fast die gesamten Erzeugnisse der Druckpresse, also, wie die Verordnung auch genau anführt, alle Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Veröffentlichungen jedweder Art betrifft; ausgenommen sind allein Rundschreiben an den Handel. Das Verbot erstreckt sich nur auf das neutrale Europa, berührt also den Handel nach den mit England verbündeten Staaten und nach den übrigen Erdteilen nicht.

Sehr vorsichtigerweise ist nun aber kein direktes Verbot in harten, nicht mißzuverstehenden Worten erlassen, auch ist keine Strafe bei etwaiger Nichtbeachtung angedroht, sondern das Kriegsministerium teilt einfach mit, daß die in Frage kommenden Drucksachen ab 6. November nicht mehr weiterbefördert werden, es sei denn, daß der betreffende Verleger oder der absendende Zeitungsagent — diese entsprechen unseren Grosssortimentern — zu den Firmen gehört, die zur Ausfuhr nach dem neutralen Auslande ermächtigt worden sind. Um die Ausfuhrerlaubnis zu erhalten, ist ein Gesuch einzureichen, in dem angegeben werden muß, ob und welche laufende Kontrakte zu erfüllen sind und wie hoch sich die gegebenenfalls zur Ausfuhr kommende Menge in der Woche belaufen wird.

Eine weitere Bedingung ist, daß derartige Sendungen von den betreffenden Verlegern oder Zeitungsagenten selbst zur Post gegeben werden müssen. Das läßt sich in England ziemlich leicht kontrollieren, da die englische Postverwaltung fast allen

größeren Geschäften eigene Postbriefkästen in ihre Geschäftsräume gesetzt hat. Auch sonst ist jede Firma einem bestimmten Postamt zugeteilt, das ohne viele Schwierigkeiten einen guten Überwachungsdiens ausüben kann.

Es ist unschwer zu erkennen, daß die Verordnung hauptsächlich bezweckt, die Zusendung von Drucksachen seitens des Publikums an Adressen im neutralen Europa zu verhindern, denn man scheint zu befürchten, daß auf diese Weise wichtige Nachrichten ins feindliche Ausland gelangen, nicht so sehr durch den Inhalt an und für sich; denn eine äußerst strenge Zensur überwacht ja alle Veröffentlichungen, sondern durch geheime Bezeichnung einzelner Buchstaben, die dann aneinandergereiht eine Meldung ergeben. Im Burenkrieg z. B. wurde viel Wesens von der Entdeckung gemacht, daß Botha und de Wet täglich von der Bewegung der Engländer dadurch unterrichtet worden waren, daß sie durch die englischen Linien geschmuggelte Zeitungen erhielten, in denen die zur Mitteilung nötigen Buchstaben mit einer feinen Nadel durchstochen waren. Wenn nicht dieses einfache Verfahren, so argwöhnt man wohl ähnliche, verbesserte Methoden. Um jedem Mißbrauch von vornherein zu begegnen, soll die Ausfuhr in die Hände von nur einwandfreien Firmen gelegt werden.

Der Schlußsatz besagt dann, daß dem Absender keinerlei Nachricht zukommen wird, wenn es das Kriegsministerium für nötig hält, eine seiner Sendungen von der Weiterbeförderung auszuschließen. Dadurch wird ihm auch jedes Recht auf Schadenersatz genommen. Über Neubestellungen ist nichts vorgesehen.

Diese neue Verordnung bedeutet also wieder eine weitere Beschränkung der so viel gerühmten englischen Freiheit. Wenn man bedenkt, wie diese vor dem Kriege von der englischen Presse gepriesen wurde, wie man mit Verachtung auf die Länder herabblühte, in denen eine Zensur vorhanden war oder die offene Aussprache sonst von der Regierung geknebelt wurde, wenn man sich ferner vergegenwärtigt, wie oft gedruckt zu lesen war, daß es in England keine Regierung wagen würde, den Ausdruck und die Verbreitung des freien Wortes zu unterbinden, so muß man sich wundern, wie gut und wie schnell es die freien Engländer gelernt haben, sich hübsch schweigsam zu duden. Sie haben es besser gelernt, als viele vorher mit Geringschätzung behandelte europäische Völker, und sie werden, ehe dieser Krieg zu Ende ist, wohl noch manches hinzulernen müssen, wovon sie früher nie geträumt haben.

K.

Zur Hebung des Büchermarktes.

XX.

(XIX siehe Nr. 241.)

Mit Interesse habe ich die Ausführungen in dem Artikel »Die Erziehung zum Buch« in Nr. 224 des Vbl. gelesen.

Gegen Schundliteratur — ob sie nun pro Band mit 50 Pfennigen oder 5 Mark verzapft wird, gegen geschmacklose Verballhornung eines großen künstlerischen Werkes, nur zum Zweck, es in 1 Mark-Bändchen zu pressen — dagegen lehne auch ich mich auf (nach eigenster Erfahrung). Aber warum soll man nicht ältere Romanellen und Erzählungen — die verstreut in ersten Blättern erschienen sind — für einen 1 Mark- oder einen 50 Pfennig-Band abgeben?

1533